

Allgemeine Einkaufsbedingungen der De Romein Groep B.V., ihrer Tochtergesellschaften und Beteiligungen.

Kapitel I. Allgemeines

Artikel 1. Definitionen, Klassifizierung und Anwendbarkeit

1. In diesen AEB wird verstanden unter:
 - AEB: diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen von De Romein;
 - Vertragsdokumentation: dieser Vertrag und alle Dokumente, die Teil dieses Vertrages sind
 - Hauptbauvertrag: der Vertrag zwischen dem Bauherrn und De Romein
 - Lohnabgaben: die Lohnsteuer, die Sozialversicherungsbeiträge, die Arbeitnehmerversicherungsbeiträge und die einkommensabhängigen Krankenversicherungsbeiträge zusammen
 - Mitarbeiter: jede Person, die beim Auftragnehmer, bei De Romein oder beim Auftraggeber angestellt ist oder sein wird, einschließlich der Mitarbeiter des Auftragnehmers und/oder der Subunternehmer, der vom Auftragnehmer angeheuerten Arbeiter, der Freiberufler, Berater oder anderer vom Auftragnehmer eingesetzter Dritter im weitesten Sinne des Wortes
 - Auftrag: der Auftrag von De Romein an den Auftragnehmer im Hinblick auf die Durchführung der Leistung (einschließlich der zugehörigen Anhänge)
 - De Romein: De Romein Groep B.V. und/oder eine oder mehrere ihrer Tochtergesellschaften und/oder andere mit der De Romein Groep B.V. verbundene Parteien
 - Auftragnehmer: die Partei, mit der De Romein über den Abschluss des Vertrages verhandelt und/oder mit der De Romein den Vertrag abschließt
 - Subunternehmer: eine (juristische) Person, die vom Auftragnehmer (direkt oder indirekt) für die Zwecke der Arbeiten engagiert wird.
 - Vertrag: der Vertrag zwischen De Romein und dem Auftragnehmer (einschließlich seiner Anhänge)
 - Leistung: die von der Vertragspartei im Rahmen des Vertrages zu erbringende Leistung, bestehend aus: der Lieferung von Waren und/oder der Durchführung von Arbeiten und/oder Dienstleistungen und/oder anderen Arbeiten und damit zusammenhängenden Tätigkeiten
 - Bauherr: der Bauherr gemäß dem Hauptbauvertrag
 - Arbeit: die Arbeit, die De Romein dem Auftraggeber übergeben soll.
2. Diese AEB gelten für alle Anfragen, Angebote, Offerten, Bestellungen, Aufträge, Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Verträge und andere Rechtshandlungen im Zusammenhang mit der vom Auftragnehmer an De Romein zu erbringenden Leistung.
3. Abweichungen von und/oder Ergänzungen zu diesen AEB können nur ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.
4. Allgemeine Geschäftsbedingungen, gleich unter welchem Namen, des Auftragnehmers sind ausdrücklich nicht anwendbar.
5. Weicht der Inhalt des Vertrages vom Inhalt diesen AEB ab, hat der Inhalt des Vertrages Vorrang.
6. Die Ungültigkeit einer Bestimmung des Vertrages und/oder dieser AEB berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages und dieser AEB.
7. Wenn vor Gericht festgestellt wird, dass ein oder mehrere Artikel des Vertrages oder dieser AEB ungültig oder anderweitig nicht bindend sind, wird die Gültigkeit der übrigen Artikel des Vertrages oder dieser AEB nicht berührt. In beiden Fällen werden De Romein und der Auftragnehmer in diesem Fall in gegenseitiger Absprache und im Geiste des Vertrages und/oder dieser AEB in dem erforderlichen Umfang Anpassungen in dem Sinne vornehmen, dass die nicht verbindlichen Artikel durch Bestimmungen ersetzt werden, die so wenig wie möglich von den betreffenden nicht verbindlichen Artikeln abweichen.
8. Verpflichtungen, die ihrem Wesen nach über das Ende des Vertrages hinaus fortbestehen sollen, werden über das Ende des Vertrages hinaus fortgesetzt. Unter diesen Verpflichtungen ist in jedem Fall die Verpflichtung zur Vertraulichkeit zu verstehen.
9. Wenn sich der Vertrag (auch) auf die Lieferung von Waren bezieht, unabhängig vom Titel des Vertrages - zusätzlich zu Kapitel I. Allgemeines - auch Kapitel II. Lieferung von Waren anwendbar. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen der beiden Kapitel finden die Bestimmungen des Kapitels II Anwendung. Lieferung von Waren vor.
10. Wenn sich der Vertrag (auch) auf die Annahme von Arbeiten bezieht, unabhängig von deren Titel - zusätzlich zu Kapitel I. Allgemeines - auch Kapitel III. Annahme der Arbeit / Untervergabe anwendbar. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen der beiden Kapitel finden die Bestimmungen des Kapitels III Anwendung. Annahme von Arbeit / Untervergabe vor.

Artikel 2. Angebote

1. Eine Anfrage von De Romein nach einem Angebot ist unverbindlich. Alle Kosten, die mit der Erstellung eines Kostenvoranschlags / Angebots verbunden sind, werden vom Auftragnehmer getragen.
2. Ein vom Auftragnehmer unterbreitetes Angebot ist unwiderruflich, es sei denn, der Auftragnehmer hat in dem Angebot ausdrücklich schriftlich erklärt, dass es widerruflich ist.
3. Der Auftragnehmer wird sein Angebot für einen Zeitraum von mindestens 6 Wochen einhalten. Wenn der Auftragnehmer sein Angebot im Rahmen der Teilnahme an einem Ausschreibungsverfahren von De Romein einreicht, muss der Auftragnehmer sein Angebot bis sechs Monate nach der Vergabe des Werks durch den Auftraggeber an De

Romein einhalten.

4. Der Auftragnehmer garantiert, dass das/die im Rahmen der Leistung gemachte(n) Angebot(e) rechtmäßig gemacht wurde(n) und insbesondere, dass dieses/diese Angebot(e) ohne eine Vereinbarung oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen mit Mitbewerbern, Subunternehmern und/oder anderen Dritten gemacht wurde(n), die eine Verhinderung oder Einschränkung des Wettbewerbs und/oder eine dadurch verursachte unrechtmäßige Preiserhöhung bezwecken oder bewirken.

Artikel 3. Vertrag

1. Es wird lediglich ein Vertrag geschlossen:
 - a. durch die vorbehaltlose Unterzeichnung des unveränderten Auftrags durch den Auftragnehmer, den De Romein dem Auftragnehmer mit der Bitte um Rücksendung des unveränderten und unterzeichneten Auftrags innerhalb von 14 Tagen nach dem Versanddatum zugesandt hat oder
 - b. wenn der Auftragnehmer den Auftrag nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Versanddatum zurücksendet und keinen schriftlichen Einspruch gegen den Inhalt der Bestellung erhebt oder mit der Ausführung des Auftrages begonnen hat, woraufhin davon auszugehen ist, dass der Auftragnehmer den Auftrag zu den im Auftrag angegebenen Bedingungen und unter der Anwendbarkeit dieser AEB angenommen hat.
2. Der Auftrag unterliegt der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung des Auftraggebers oder der auflösenden Bedingung, dass die Arbeiten, in deren Zusammenhang der Auftrag erteilt wird, nicht oder nur mit wesentlichen Änderungen, die für De Romein unannehmbar sind, durchgeführt werden, oder dass die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Auftrag nicht mehr Teil des Vertrags sind.
3. Haben zwei oder mehrere Auftragnehmer den Auftrag gemeinsam angenommen (es wird davon ausgegangen, dass sie den Auftrag angenommen haben), haften sie gesamtschuldnerisch für die Ausführung der Leistung und die sich daraus ergebenden Folgen.
4. Wenn der Auftrag offensichtliche Widersprüche und/oder Fehler und/oder Auslassungen enthält, muss der Auftragnehmer De Romein vor der Unterzeichnung oder (falls früher) vor der Ausführung des Vertrages davon in Kenntnis setzen, andernfalls verfällt jeglicher Anspruch auf eine zusätzliche Zahlung, und der Auftragnehmer kann sich nicht darauf berufen, wenn der Auftragnehmer von diesen offensichtlichen Widersprüchen und/oder Fehlern und/oder Auslassungen wusste oder hätte wissen müssen, es aber versäumt hat, sie rechtzeitig zu melden.
5. Ergänzungen und Änderungen von Bestimmungen des Vertrages sind für De Romein nicht bindend, es sei denn, sie wurden schriftlich von De Romein angenommen.
6. Der Vertrag wird unter den aufschiebenden Bedingungen geschlossen, dass der Hauptbauvertrag abgeschlossen und die Einstellung des Auftragnehmers vom Auftraggeber genehmigt wird.
7. Der Vertrag unterliegt ausschließlich der folgenden (absteigenden) Rangfolge:
 - a. Zwingende gesetzliche Bestimmungen
 - b. dem Hauptbauvertrag, unter der Voraussetzung, dass die dem Bauherrn übertragenen Befugnisse in den Händen von De Romein liegen, soweit sie sich auf die Abtretung beziehen
 - c. den Inhalt von offiziellen Berichten und/oder Änderungserklärungen
 - d. Bestimmungen der Bedingungen, Spezifikationen, Dokumente und/oder Zeichnungen, auf die in der Abtretung und im Vertrag Bezug genommen wird, sowie alle Änderungen oder Ergänzungen dazu
 - e. die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften, die sich auf die Ausführung des Auftrags auswirken. Es wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer sich dessen bewusst ist und sich daran hält
 - f. diese AEB

Artikel 4. Leistungsanforderungen

Der Auftragnehmer wird die Leistung in Übereinstimmung mit den Anforderungen an eine gute und solide Arbeit und in Übereinstimmung mit dem Vertrag erbringen. Die Leistung muss die Eigenschaften besitzen, die für den Zweck, für den sie bestimmt ist, erforderlich sind.

Artikel 5. Zulassung, Inspektion und Prüfung

1. De Romein, der Auftraggeber und/oder die Bauleitung haben das Recht, die Leistung während der Verarbeitung, Herstellung, Lagerung oder des Transports zu besichtigen und/oder zu prüfen. Der Auftragnehmer stellt De Romein kostenlos die für die Durchführung der Inspektion und/oder Prüfung erforderlichen Einrichtungen, Ausrüstungen und Mitarbeiter zur Verfügung.
2. Der Auftragnehmer kann aus den Ergebnissen einer Inspektion und/oder eines Tests keine Rechte ableiten.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten für Inspektionen und Tests. Die Kosten für die Einschaltung Dritter für Inspektionen und Tests werden von De Romein getragen, wenn sich herausstellt, dass die Leistung den Anforderungen des Vertrages entspricht. Wenn die Leistung nicht den in den Verträgen festgelegten Anforderungen entspricht, werden die Kosten vom Auftragnehmer getragen.
4. Wenn De Romein bei einer Inspektion oder Prüfung die Leistung (teilweise) ablehnt, wird der Auftragnehmer auf Verlangen von De Romein die Leistung (den abgelehnten Teil) unverzüglich auf eigene Kosten und Gefahr reparieren oder ersetzen.
5. Wenn der Auftragnehmer die beanstandete Leistung oder den beanstandeten Teil der Leistung nicht ersetzt oder repariert, ist De Romein berechtigt, die beanstandete Leistung oder den beanstandeten Teil der Leistung auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zu ersetzen oder zu reparieren oder ersetzen oder reparieren zu lassen.

6. Die Genehmigung, Inspektion, Prüfung und/oder Reparatur der Leistung nach Ablehnung entbindet den Auftragnehmer nicht von jeglicher Garantie oder Haftung im Rahmen des Vertrages.

Artikel 6. Preise

1. Alle Preise und Lagerungskosten, die vom Auftragnehmer in Übereinstimmung mit dem Vertrag verwendet werden, sind festgelegt, exklusive Umsatzsteuer und nicht indiziert.
2. Der Auftragnehmer ist nur dann berechtigt, eine Entschädigung aufgrund kostensteigernder Umstände zu fordern, wenn und soweit De Romein diesen Anspruch auch gegenüber dem Auftraggeber hat, und nicht bevor De Romein die Entschädigung vom Auftraggeber erhalten hat.

Artikel 7. Rechnungsstellung

1. Rechnungen vom Auftragnehmer müssen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, wie sie im Umsatzsteuergesetz 1968 und den Durchführungsbestimmungen zur Mieter-, Ketten- und Kundenhaftung 2002 festgelegt sind.
2. Gegebenenfalls muss der Auftragnehmer auf jeden Fall die folgenden Informationen auf der Rechnung angeben:
 - Name, Adresse und Wohnsitz des Auftragnehmers
 - Bankkontonummer
 - Nummer der Handelskammer
 - Auftragsnummer, Arbeitsnummer und Codenummer
 - Arbeit und den/die Ort(e) der Leistung, auf den/die sich die Rechnung bezieht
 - Gesamtvertragspreis, bereits eingereichte Beträge und Nummer der Frist
 - Zeitraum und die erbrachten Dienstleistungen, auf die sich die Rechnung bezieht
 - Lohnsteuernummer des Auftragnehmers
 - Angabe, ob die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft in Bezug auf die Umsatzsteuer Anwendung findet oder nicht, und im letzteren Fall die Höhe der Umsatzsteuer - Bankkontonummer
 - Sperrkontonummer
 - Quittungsnummer(n) / Empfangsbestätigung(en) und -nummern
 - im Falle der Einstellung im Sinne von Abschnitt 34 des Gesetzes über die Erhebung staatlicher Steuern von 1990 oder der Vergabe von Unteraufträgen im Sinne von Abschnitt 35 des Gesetzes über die Erhebung staatlicher Steuern von 1990: der Betrag der Bruttolohnsumme, der im Rechnungsbetrag auf der Grundlage zuvor vereinbarter Lohnsummen und Überweisungsverpflichtungen enthalten ist.
3. Der Auftragnehmer muss der Rechnung die von De Romein unterzeichnete Empfangsbestätigung, den Leistungsbeleg, die Arbeitsstundenabrechnung oder die Abrechnung beifügen, aus der hervorgeht, dass der Auftragnehmer Anspruch auf Zahlung hat. Rechnungen sollten vorzugsweise per E-Mail an De Romein (factuur@deromein.nl) geschickt werden.
4. Hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine Entschädigung für die finanziellen Folgen einer Änderung gemäß Artikel 10, müssen diese gesondert in Rechnung gestellt werden.
5. Nach der Lieferung der Dienstleistungen oder Waren muss der Auftragnehmer einen Lieferschein (Arbeitsauftrag) an De Romein zur Unterschrift ausstellen. Der unterschriebene Lieferschein ist dann per E-Mail an die - in der Auftragsbestätigung genannte - Person unter Angabe von Projektnummer, Kontaktperson, Bestellnummer/Referenznummer, Betrag und Beschreibung unter der Aufforderung zur Erstellung einer Empfangsbestätigung einzureichen. Der Auftragnehmer schickt seine Rechnung zusammen mit der Empfangsbestätigung an De Romein.

Artikel 8. Zahlung

1. Die Zahlungen erfolgen gemäß dem Zahlungsplan, der Teil der Vereinbarung ist, oder, in Ermangelung eines solchen, nach der letzten Lieferung oder Fertigstellung der Leistung.
2. Die Zahlungsfrist beträgt sechzig (60) Tage nach Eingang der Rechnung bei De Romein.
3. De Romein zahlt nur:
 - a. nach Erhalt des von De Romein unterzeichneten und vom Auftragnehmer unveränderten Auftrages durch De Romein
 - b. wenn die Leistung oder der Teil der Leistung, auf den sich eine (Raten-)Zahlung bezieht, vom Auftragnehmer zur Zufriedenheit von De Romein (wieder)geliefert wurde
 - c. nachdem De Romein eine Rechnung gemäß Artikel 7 und der/die von De Romein unterzeichnete(n) Empfangsbestätigungsbeleg(e), Arbeitsstunde(n) und/oder Erklärung(en) erhalten hat und
 - d. nachdem der Auftragnehmer auf Verlangen nachgewiesen hat, dass er die an der Leistung beteiligten Mitarbeiter vollständig und fristgerecht bezahlt hat und dass die von ihm beauftragten Auftragnehmer ihren Mitarbeitern ebenfalls vollständig und fristgerecht das gezahlt haben, was ihnen zusteht, und dass er die im Zusammenhang mit dem Einsatz dieser Mitarbeiter anfallende Lohnsteuer und Umsatzsteuer gegenüber den dafür benannten Behörden erklärt und abgeführt hat
 - e. soweit der Vertrag eine Bankgarantie als Sicherheit für die Erfüllung vorsieht, werden keine Zahlungen geleistet, bevor die Bankgarantie bei De Romein hinterlegt wurde.
4. De Romein ist jederzeit berechtigt, dem Auftragnehmer die vom Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Werk geschuldete Lohnsteuer und Umsatzsteuer, für die der Auftragnehmer gemäß den Abschnitten 34 oder 35 des

Gesetzes über die Erhebung staatlicher Steuern von 1990 gesamtschuldnerisch haftet, durch Einzahlung des Betrags auf das Sperrkonto des Auftragnehmers im Sinne der vorgenannten Abschnitte des Gesetzes zu zahlen.

5. Durch Einzahlung auf das Sperrkonto gemäß Absatz 4 kommt De Romein seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer nach.
6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, De Romein innerhalb von sechs Wochen nach Lieferung der Leistung an De Romein seine Rechnung über den ihm noch geschuldeten Betrag vorzulegen, unter Androhung des Verfalls eines noch verbleibenden Anspruchs gegen De Romein.
7. Wenn De Romein den nach dem Vertrag geschuldeten Betrag zu Unrecht nicht rechtzeitig bezahlt, hat der Auftragnehmer Anspruch auf die gesetzlichen Zinsen gemäß Artikel 6:119 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches bis zu dem Tag, an dem De Romein die Zahlung leistet.
8. Jede von De Romein geleistete Zahlung bedeutet in keiner Weise einen Rechtsverzicht.

Artikel 9. Aussetzung, Verrechnung und Übertragung

1. Wenn der Auftragnehmer seine Verpflichtungen nicht erfüllt und/oder im Falle der Ablehnung der Leistung gemäß Artikel 5 (Genehmigung, Inspektion und Prüfung), kann De Romein ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer aussetzen, bis der Auftragnehmer seine Verpflichtungen erfüllt hat.
2. De Romein kann die Beträge, die er dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Vertrag schuldet, mit allen Forderungen verrechnen, die De Romein gegen den Auftragnehmer und/oder (eine) verbundene Partei(en) hat.
3. De Romein kann Beträge, die sie dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Vertrag schuldet, mit noch nicht fälligen und zahlbaren Forderungen von De Romein gegenüber dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der vom Auftragnehmer und/oder den Subunternehmern nicht gezahlten Lohnsummen- und Umsatzsteuer verrechnen, für die De Romein gemäß Artikel 34 oder 35 des Gesetzes über die Erhebung staatlicher Steuern von 1990 haftbar gemacht werden kann.
4. Im Falle eines (drohenden) Konkurses des Auftragnehmers ist De Romein berechtigt, Forderungen von Subunternehmern im Zusammenhang mit der Vereinbarung direkt an diese Subunternehmer zu zahlen. Der Auftragnehmer wird hiervon gleichzeitig von De Romein informiert. Der Anspruch des Auftragnehmers gegen De Romein wird in diesem Fall um den gleichen Betrag reduziert.
5. Im Falle des Zahlungsaufschubs und des Konkurses des Auftragnehmers hat De Romein das Recht, seine Zahlungsverpflichtungen so lange auszusetzen, bis De Romein von der Steuerbehörde eine Entschädigungserklärung erhalten hat, aus der hervorgeht, dass De Romein nicht aufgrund von Artikel 34 und/oder 35 des Gesetzes über die Erhebung staatlicher Steuern 1990 aufgrund der unrechtmäßigen Nichtzahlung der in den genannten Artikeln genannten Lohn- und Gehaltssteuer und Umsatzsteuer durch den Auftragnehmer und/oder seine Subunternehmer haftbar gemacht werden kann. Der Konkursverwalter oder der Treuhänder ist verpflichtet, die genannte Entschädigungserklärung einzuholen.
6. Der Auftragnehmer verzichtet auf jedes Aussetzungs- und/oder Zurückbehaltungsrecht sowie auf jedes Recht zur Aufrechnung.
7. De Romein ist berechtigt, seine Rechte aus dem Vertrag ganz oder teilweise abzutreten, zu belasten oder in irgendeiner Weise zu übertragen.
8. Dem Auftragnehmer ist es nicht gestattet, seine Rechte aus dem Auftrag ganz oder teilweise in irgendeiner Weise abzutreten, zu belasten oder zu übertragen.

Artikel 10. Änderungen / Minderarbeiten / Mehrarbeiten

1. Der Auftragnehmer ist nur dann berechtigt, eine Entschädigung für die finanziellen Folgen einer Änderung und/oder der damit verbundenen Verschiebung des Liefertermins und/oder der vereinbarten Meilensteine zu fordern, wenn und soweit die Änderung, einschließlich der finanziellen Folgen und der damit verbundenen Verschiebung, mit einem autorisierten Mitarbeiter der Gruppe De Romein, der nicht der Ausführender ist, schriftlich vereinbart wurde.
2. Das Honorar des Auftragnehmers wird für die Dauer der Vereinbarung festgelegt, außer im Falle von Minderarbeit.
3. Arbeit, die notwendig ist, um die Leistung in Übereinstimmung mit der Art und Absicht des Auftrags und in Übereinstimmung mit den Anforderungen, die an gute und solide Arbeit zu stellen sind, erbringen zu können, ist keine Mehrarbeit.
4. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Zahlung für Mehrarbeit, wenn De Romein diese Zahlung vom Auftraggeber nicht erhält.
5. Der Auftragnehmer kann die Durchführung einer Änderung nur auf Antrag von De Romein als Durchführung der Änderung ablehnen:
 - a. zu einer nach den Maßstäben der Angemessenheit und Billigkeit inakzeptablen Störung der Leistung führt und/oder
 - b. der Auftragnehmer verpflichtet werden würde, Arbeiten auszuführen, die sein technisches Wissen und/oder seine Kapazität übersteigen, und/oder
 - c. die Sicherheit des Projekts oder von Personen gefährdet.
6. Innerhalb von 14 Kalendertagen, nachdem De Romein einen Änderungsantrag gestellt hat, muss der Auftragnehmer De Romein eine Spezifizierung der finanziellen Folgen und eventueller Folgen für den Ausführungszeitraum infolge der vorgeschlagenen Änderung vorlegen. Wenn der Auftragnehmer De Romein nicht innerhalb dieser Frist eine Spezifikation der zusätzlichen Kosten und der Folgen für die Ausführungsfrist vorlegt, verfällt das Recht des Auftragnehmers auf Kostenerstattung und/oder das Recht auf Verschiebung des Liefertermins und/oder vereinbarter

Meilensteine.

7. De Romein kann den Auftragnehmer schriftlich anweisen, eine Änderung unter dem ausdrücklich in der Beauftragung enthaltenen Vorbehalt der Bestimmung der finanziellen Folgen der Änderung und einer Anpassung des Liefertermins und der vereinbarten Meilensteine vorzunehmen. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, mit der Umsetzung der Änderung zu beginnen, bevor sich die Parteien über die finanziellen Folgen und/oder die Anpassung des Liefertermins und der vereinbarten Meilensteine geeinigt haben.
8. Wenn der Auftragnehmer einen Änderungsvorschlag unterbreitet, muss er einen Vorschlag beifügen, der mindestens Folgendes enthält:
 - a. eine Beschreibung der Änderung und der Art und Weise, wie er sie umzusetzen gedenkt
 - b. Einsicht in das Ausmaß, in dem die Änderung zu einer Änderung des Liefertermins und der vereinbarten Meilensteine führen wird
 - c. Einsicht in die finanziellen Konsequenzen.
9. De Romein kann ihre Zustimmung zu einem Änderungsvorschlag des Auftragnehmers an Bedingungen knüpfen.
10. Wenn Standardgeschäftsangelegenheiten aufgrund von Änderungen in den Spezifikationen oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Auftraggebers liegen, übererfüllt werden, müssen diese vom Auftragnehmer zum in Rechnung gestellten Preis zurückgenommen werden.

Artikel 11. Beendigung

1. De Romein hat das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen, wenn eine Vertragsverletzung durch die Vertragspartei bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag vorliegt, wenn die Vertragspartei die Vertragsverletzung nicht innerhalb der von De Romein zu diesem Zweck gesetzten Frist nach einer Inverzugsetzung durch den Auftraggeber behoben hat. Es ist nicht erforderlich, dass der Mangel auch schuldhaft ist.
2. De Romein hat das Recht, den Vertrag ohne schriftliche Inverzugsetzung ganz oder teilweise zu kündigen, wenn:
 - a. der Auftragnehmer eine Frist für die Erfüllung seiner Verpflichtungen durch den Auftragnehmer überschreitet
 - b. bei (ein Antrag auf):
 - (i) Konkurs
 - (ii) Aussetzung der Zahlung
 - (iii) (Teil-)Liquidation oder
 - (iv) Unterbringung unter der Vormundschaft des Auftragnehmers oder der (juristischen) Person, die für die Verpflichtungen des Auftragnehmers garantiert oder Sicherheit geleistet hat
 - c. der Auftragnehmer sein Unternehmen oder die Kontrolle darüber ganz oder teilweise überträgt, sein Unternehmen ganz oder teilweise einstellt oder seine Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise einstellt
 - d. dem Auftragnehmer eine vorläufige Pfändung oder Vollstreckung von mindestens 30 % ihres Vermögens auferlegt wird
 - e. die Vertragspartei oder die von der Vertragspartei eingesetzten Mitarbeiter oder Subunternehmer gegen Artikel 18 und/oder 19 verstoßen haben
3. Alle Forderungen, die De Romein in den in Artikel 11.2 oben genannten Fällen an den Auftragnehmer hat oder erwirbt, sind sofort und vollständig fällig und zahlbar.
4. Im Falle einer Teilkündigung ist De Romein berechtigt, vom Auftragnehmer weitere Sicherheiten zu verlangen.
5. De Romein kann den Vertrag jederzeit fristlos und ohne Angabe von Gründen kündigen. In diesem Fall zahlt De Romein dem Auftragnehmer lediglich ein Honorar, das im Verhältnis zum Zustand der Leistung zum Zeitpunkt der Kündigung und auf der Grundlage des vereinbarten Preises zu bestimmen ist, zuzüglich aller angefallenen angemessenen Kosten, die nicht im oben genannten Betrag enthalten sind. De Romein ist niemals verpflichtet, den Auftragnehmer für entgangenen Gewinn zu entschädigen.
6. Im Falle einer Kündigung der Vereinbarung aufgrund von Absatz 1 oder 2 hat De Romein das Recht, das/die auf der Baustelle vorhandene/n Materialien/Material für die Fertigstellung der vom Auftragnehmer abgenommenen Leistung kostenlos zu verwenden oder verwenden zu lassen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die/das relevanten Materialien/Material zum Zeitpunkt der Kündigung auf der Baustelle zu belassen.

Artikel 12. Garantien

1. Der Auftragnehmer gewährt De Romein die im Vertrag genannten Garantien.
2. Wenn im Vertrag keine Garantien erwähnt werden, muss der Auftragnehmer De Romein alle Garantien geben, die De Romein dem Auftraggeber im Rahmen des Hauptbauvertrags zu geben hat, soweit sich diese Garantien auf die Leistung beziehen.
3. Wenn im Vertrag keine Garantien erwähnt werden und es keinen Hauptbauvertrag gibt, garantiert der Auftragnehmer die Solidität der Leistung für einen Zeitraum von zwei Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Lieferung und/oder Leistung.
4. Der Auftragnehmer muss während einer Garantiezeit auftretende Mängel auf eigene Kosten und eigenes Risiko und so schnell wie möglich nach der ersten Mitteilung von und in Absprache mit De Romein beheben, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass die Mängel nicht auf seine Kosten und/oder sein Risiko gehen.
5. Jegliche vom Auftragnehmer gegebenen Garantien, die sich von den zuvor in diesem Artikel erwähnten Garantien unterscheiden, haben niemals den Ausschluss oder die Einschränkung des Umfangs oder der Dauer der zuvor in diesem Artikel erwähnten Garantien zur Folge.
6. De Romein kann einen Mangel auf Kosten des Auftragnehmers beheben lassen, wenn der Auftragnehmer den Mangel

nach schriftlicher Inverzugsetzung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß behebt. Im Gegensatz zu den Bestimmungen des vorstehenden Satzes ist, wenn die Herstellung nicht aufgeschoben werden kann, eine vorherige schriftliche Inverzugsetzung nicht erforderlich.

7. Dieser Artikel lässt die Haftung des Auftragnehmers gemäß der Vereinbarung und dem Gesetz unberührt.

Artikel 13. Haftung und Schadloshaltung

1. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die De Romein infolge einer Verletzung seiner vertraglichen Verpflichtungen durch den Auftragnehmer erleidet, sowie für Schäden, die der Auftragnehmer an Eigentum von De Romein verursacht. Die Aufzeichnungen von De Romein dienen als vollständiger Beweis für den Verlust von De Romein, es sei denn, der Auftragnehmer weist das Gegenteil nach.
2. De Romein hat das Recht, Mängel, die auf einen Mangel des Auftragnehmers bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag zurückzuführen sind, unverzüglich und auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zu beheben.
3. Der Auftragnehmer entschädigt De Romein vollständig und bedingungslos für:
 - a. Ansprüche Dritter auf Ersatz von Schäden, die im Zusammenhang mit einem Verstoß des Auftragnehmers gegen seine Verpflichtungen aus dem Vertrag oder einer unrechtmäßigen Handlung des Auftragnehmers entstanden sind
 - b. Ansprüche von Mitarbeitern
 - c. Bußgelder und/oder Strafen, die De Romein und/oder dem Auftraggeber und/oder Dritten im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung von Gesetzen und Vorschriften durch den Auftragnehmer auferlegt werden
 - d. durch den Auftragnehmer verursachte Schäden am Eigentum Dritter.
4. Im Falle des Konkurses des Auftragnehmers hat De Romein das Recht, dem Auftragnehmer 10 % des im Vertrag vereinbarten Preises in Rechnung zu stellen und mit den Forderungen des Auftragnehmers zu verrechnen, als Ausgleich dafür, dass De Romein infolge des Konkurses des Auftragnehmers ihre vertraglichen und/oder gesetzlichen (Gewährleistungs-)Ansprüche im Zusammenhang mit (versteckten) Mängeln der Leistung nicht geltend machen kann. Darüber hinaus hat De Romein das Recht, den tatsächlichen Schaden in Rechnung zu stellen und ihn mit den Forderungen des Auftragnehmers zu verrechnen.

Artikel 14. Versicherung

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Versicherung mit einer Mindestdeckung von 2.500.000 EUR pro Ereignis abzuschließen, um seine Haftung abzudecken.
2. Im Falle der Verwendung von Ausrüstung ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese Ausrüstung gegen Schäden am Objekt selbst und sonstige Haftpflicht zu versichern. Eine etwaige Selbstbeteiligung ist vom Auftragnehmer zu tragen. Das muss in der Police festgelegt sein:
 - a. für Objekte, die der WAM-Haftpflicht unterliegen, entspricht die Deckung den Anforderungen des niederländischen Gesetzes über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Wet Aansprakelijkheidsverzekering Motorrijtuigen) und bietet Deckung für Schäden, die sich aus der Nutzung des Geräts ergeben.
 - b. De Roman und Principal sind mitversichert und die Versicherer verzichten auf ihr Regressrecht.
3. Der Auftragnehmer muss über eine Versicherungspolice verfügen, die u.a. Feuer, Blitzschlag, Selbstentzündung und/oder Explosion in Höhe von mindestens 2.500.000 EUR abdeckt. Der Selbstbehalt pro Ereignis darf 10.000 Euro nicht überschreiten.
4. Auf erstes Verlangen von De Romein stellt der Auftragnehmer De Romein eine Kopie der Police und/oder einen Nachweis über die Zahlung der fälligen Prämie zur Verfügung.
5. Wenn eine Police nicht abgeschlossen und/oder der Nachweis über die Zahlung der Prämie einer oder mehrerer der oben genannten Versicherungen nicht erbracht wurde, hat De Romein das Recht, diese Versicherung oder diese Versicherungen auf Kosten des Auftragnehmers abzuschließen.

Artikel 15. Geistiges Eigentum

1. Von De Romein zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Arbeitsmethoden und -verfahren bleiben Eigentum von De Romein und dürfen vom Auftragnehmer weder reproduziert, kopiert oder Dritten zur Verfügung gestellt noch veröffentlicht oder auf andere Weise als ausschließlich für die Zwecke des Vertrags verwendet werden. Auf Verlangen von De Romein ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese Dokumente nach Lieferung/Abnahme auf eigene Kosten an De Romein zurückzusenden oder zu vernichten.
2. Güter und Arbeitsmethoden, die vom Auftragnehmer in Zusammenarbeit mit oder auf Anweisung von De Romein entwickelt werden, gehen in das Eigentum von De Romein über und dürfen Dritten nur mit schriftlicher Genehmigung von De Romein zur Verfügung gestellt werden. Die Kenntnisse, die der Auftragnehmer im Laufe dieser Entwicklung erwirbt, stehen ausschließlich De Romein zur Verfügung und werden vom Auftragnehmer nicht an Dritte weitergegeben oder vom Auftragnehmer zu seinem eigenen Vorteil und/oder zum Vorteil Dritter genutzt, es sei denn, De Romein hat vor einer solchen Nutzung seine schriftliche Zustimmung erteilt. Soweit erforderlich, überträgt der Auftragnehmer die Rechte an geistigem Eigentum bedingungslos und kostenlos im Voraus an De Romein, die die Übertragung von De Romein akzeptiert. Ist für die Übertragung oder die Eintragung in die entsprechenden Register eine Urkunde oder ein anderer formaler Akt erforderlich, erklärt der Auftragnehmer seine vorbehaltlose Mitwirkung daran oder ermächtigt De Romein unwiderruflich, die Übertragung oder Eintragung (oder einen anderen formalen Akt) bereits jetzt für diesen Zeitpunkt vorzunehmen.
3. Soweit Rechte an geistigem Eigentum auf die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen anwendbar sind, von denen

der Auftragnehmer nachweisen kann, dass sie bereits vor Inkrafttreten des Vertrages bestanden und Eigentum des Auftragnehmers waren oder dass sie unabhängig von/vom (der Erfüllung des) Vertrages entwickelt wurden, stehen diese Rechte an geistigem Eigentum dem Auftragnehmer zu. Der Auftragnehmer gewährt De Romein ein nicht-exklusives, unbefristetes, unwiderrufliches, weltweites und übertragbares Nutzungsrecht in Bezug auf solche geistigen Eigentumsrechte für jeden Zweck, der mit der Geschäftstätigkeit oder den Aktivitäten von De Romein zusammenhängt. Dieses Nutzungsrecht von De Romein schließt das Recht ein, dieses Nutzungsrecht seinen (potentiellen) Kunden oder anderen Dritten zu gewähren, mit denen es im Zusammenhang mit der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit Beziehungen unterhält.

4. Der Auftragnehmer garantiert, dass die Leistung keine geistigen Eigentumsrechte (einschließlich Urheberrecht, Patentrecht, Geschmacksmusterrecht, Markenrecht) von De Romein und/oder Dritten verletzt. Der Auftragnehmer stellt De Romein von Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte sowie von allen Folgeschäden frei.
5. Es ist dem Auftragnehmer nicht gestattet, den Namen und/oder das Logo von De Romein oder den Namen und/oder das Logo des Projekts/der Leistung, unabhängig davon, ob es sich um eine kommerzielle Nutzung handelt oder nicht, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von De Romein zu verwenden. Bei der Beantragung einer Genehmigung muss der Auftragnehmer angeben, wie und zu welchem Zweck er den Namen und/oder das Logo von De Romein oder den Namen und/oder das Logo eines Projekts/einer Aufführung verwenden möchte.

Artikel 16. *Geheimhaltung und Kommunikation*

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Daten, Informationen und Kenntnisse, die er von De Romein erhalten hat und deren Vertraulichkeit ihm bekannt ist oder hätte bekannt sein müssen, vertraulich zu behandeln.
2. Der Auftragnehmer garantiert und sichert zu, dass seine Mitarbeiter die gleiche Geheimhaltungspflicht einhalten werden.
3. Ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von De Romein ist es dem Auftragnehmer nicht gestattet, öffentlich über seine Beteiligung an einem De Romein-Projekt zu kommunizieren, z.B. im Rahmen von Sitzungen (wie Kongressen und Symposien) oder durch Broschüren oder Veröffentlichungen in Zeitungen, (Fach-)Zeitschriften, Fachzeitschriften, Magazinen für ein breites Publikum, sozialen Medien oder auf andere Weise. Jede Zustimmung von De Romein ist in jedem Fall an die Bedingung geknüpft, dass die Beteiligung von De Romein nach Ermessen von De Romein ordnungsgemäß angegeben wird.
4. Sowohl die Art und Weise und der Zeitpunkt der Kommunikation als auch der Inhalt der (schriftlichen/elektronischen/mündlichen) (Presse-)Mitteilungen müssen vor der Kommunikation von De Romein genehmigt werden.
5. Der Auftragnehmer wird nur eine positive Meinung über De Romein äußern.
6. Ohne die Genehmigung von De Romein ist es dem Auftragnehmer nicht gestattet, direkt oder über eine andere Partei als De Romein mit dem Auftraggeber und/oder seinen Beratern und Vertretern bei der Arbeit Kontakt aufzunehmen oder aufrechtzuerhalten sowie ihnen Angebote und/oder Offerten für Änderungen oder Ergänzungen der Leistung zu unterbreiten.

Artikel 17. *Gesetze, Vorschriften und Genehmigungen*

1. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass die Leistung den Bestimmungen des für die Arbeit geltenden Tarifvertrages entspricht und dass die Arbeit in Übereinstimmung mit allen einschlägigen Gesetzen und Vorschriften ausgeführt wird, ist verpflichtet, die für die Arbeit geltenden Bestimmungen des Tarifvertrages einzuhalten.
2. Der Auftragnehmer wird selbst für die erforderlichen Genehmigungen für die Durchführung der Leistung sorgen.

Artikel 18. *Verpflichtungen gegenüber den Mitarbeitern des Auftragnehmers und Freihaltung*

1. Der Auftragnehmer muss:
 - a. das Ausländer(beschäftigungs)gesetz, das Ausländergesetz, das Gesetz über die Arbeitsvermittlung durch Vermittler, das Gesetz über die Bekämpfung von Scheinkonstruktionen und das Gesetz über die Deregulierung der Beurteilung von Arbeitsbeziehungen einhalten
 - b. die Verträge mit den Mitarbeitern schriftlich festhalten
 - c. De Romein und/oder den zuständigen Behörden auf Anfrage Zugang zu den Verträgen mit den Mitarbeitern gewähren und bei Kontrollen, Prüfungen oder Gehaltsvalidierungen kooperieren
 - d. gibt die in diesem Artikel genannten Verpflichtungen an seine Subunternehmer weiter und legt fest, dass seine Subunternehmer diese Bestimmungen in alle Verträge mit ihren Subunternehmern aufnehmen
 - e. einen gültigen Registrierungsnachweis bei der Steuer- und Zollverwaltung, einen aktuellen Auszug aus dem Handelsregister bei der Handelskammer und, falls Artikel 34 (Haftung des Mieters) oder 35 (Kettenhaftung) des Gesetzes über die Erhebung staatlicher Steuern von 1990 anwendbar ist, den ursprünglichen Sperrkontovertrag haben. Der Auftragnehmer muss De Romein eine Kopie dieser Dokumente vor Beginn der Arbeiten gemäß dem Vertrag zur Verfügung stellen
 - f. vor Beginn der Arbeiten gemäß dem Vertrag und, im Falle von Änderungen der Daten während der Laufzeit des Vertrages, vor der betreffenden Änderung, soweit dies gesetzlich erforderlich und zulässig ist, die Daten gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Betreiber-, Ketten- und Kundenhaftung 2004, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) die Namen und die Bürgerservicenummern, Kopien gültiger Ausweispapiere, Arbeitserlaubnisse, Aufenthaltsgenehmigungen, Bescheinigungen A1 und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung aller Mitarbeiter, die von ihm bei De Romein oder dem Auftraggeber angestellt sind, nach einem von De Romein zur

- Verfügung zu stellenden Muster bereitzustellen
- g. vor Beginn der Arbeiten angeben, welcher Tarifvertrag (CAO) Anwendung findet, und auf Ersuchen von De Romein die Lohnausweise zur Einsicht vorlegen und den jeweils geltenden Tarifvertrag (CAO) einhalten
 - h. alle seine Verpflichtungen gegenüber den Arbeitnehmern strikt zu erfüllen
 - i. auf Ersuchen von De Romein und mindestens einmal pro Quartal auf eigene Initiative eine Originalerklärung über sein Zahlungsverhalten gegenüber den Steuerbehörden abzugeben, wie es in den Rechtsvorschriften und Richtlinien im Rahmen der Haftung des Mieters und der Kettenhaftung vorgesehen ist
 - j. eine Lohn- und Gehaltsabrechnungsverwaltung gemäß dem anwendbaren Lohn- und Gehaltssteuergesetz von 1964, dem Beitreibungsgesetz von 1990, dem Krankenversicherungsgesetz und dem Gesetz über die Sozialversicherung führen
 - k. Für den Fall, dass ein Mitarbeiter als Selbständiger ohne Personal („zzp'er“) qualifiziert ist, mit diesem Freiberufler einen Vertrag gemäß einem von De Romein genehmigten Mustervertrag abzuschließen und De Romein eine Kopie des unterzeichneten Vertrags zu übergeben. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass der Freiberufler die Arbeit in Übereinstimmung mit der Vereinbarung ausführt
 - l. De Romein vor Beginn der Arbeiten in Übereinstimmung mit dem Vertrag alle relevanten Gütezeichen oder Zertifikate, wie z.B. SNA-Gütezeichen, NEN 4001 -01 oder VCA-Zertifikat, zur Verfügung stellen.
2. Der Vertrag tritt erst in Kraft, wenn alle im vorstehenden Absatz angeforderten Dokumente De Romein rechtzeitig zur Verfügung gestellt worden sind.
 3. Der Auftragnehmer stellt De Romein vollständig und bedingungslos von allen Bußgeldern und/oder Strafmaßnahmen frei, die gegen De Romein und/oder den Auftraggeber und/oder Dritte infolge von Handlungen und/oder Unterlassungen des Auftragnehmers und/oder nachfolgender Dritter verhängt werden, die gegen das Ausländer(beschäftigungs)gesetz (Wet arbeid vreemdelingen), das Ausländergesetz (Vreemdelingenwet), das Gesetz über die Zuweisung von Arbeitnehmern durch Vermittler (Wet Allocation van Arbeiders durch Vermittler), das Gesetz zur Bekämpfung von Scheinkonstruktionen (Wet Aanpak Schijnconstructies) und das Gesetz über die Deregulierung der Beurteilung der Arbeitnehmer-Arbeitgeberbeziehungen (Wet Deregulering beoordeling arbeidsrelaties) verstoßen.
 4. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber vollständig und bedingungslos von allen Ansprüchen der Steuerbehörden im Zusammenhang mit Lohnsummensteuern und Mehrwertsteuer frei, die vom Auftragnehmer und/oder nachfolgenden Auftragnehmern zu zahlen sind.
 5. Der Auftragnehmer hält De Romein vollständig und bedingungslos schadlos gegen Ansprüche von Mitarbeitern auf der Grundlage der geltenden Gesetze und Vorschriften und/oder des Tarifvertrags (CAO) sowie gegen Geldbußen im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften und/oder des Tarifvertrags (CAO), einschließlich der Ansprüche von Arbeitnehmern im Rahmen des Gesetzes zur Bekämpfung von Scheinkonstruktionen (Wet Aanpak Schijnconstructies).
 6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, De Romein zu ermitteln, wenn er sich bei der Ausführung des Werkes Dritter bedienen will, bevor er mit diesen Dritten eine Vereinbarung trifft. Vor Abschluss eines Vertrags mit diesen Dritten ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese aufzufordern, die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Unterlagen dem Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen und den Vertrag sowie die genannten Unterlagen und den Vertrag mit dem Dritten De Romein zur Verfügung zu stellen.

Artikel 19. Koöperatien

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nur Mitarbeiter von De Romein oder des Auftraggebers zu beschäftigen, die vor oder während der Arbeiten jegliche Unterstützung bei der Aufnahme von Daten in die Aufzeichnungen von De Romein leisten, um die in Artikel 18 genannten Ansprüche und Strafen zu vermeiden oder zu begrenzen. Wenn ein Mitarbeiter nicht kooperiert, hat der betreffende Mitarbeiter keinen Zugang zu dem Ort, an dem die Arbeit ausgeführt wird, oder wird von dort entfernt.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei De Romein oder Principaal nur Mitarbeiter zu beschäftigen, die sich vor oder während der Arbeit auf erstes Anfordern ausweisen können. Wenn ein Mitarbeiter seinen Ausweis nicht vorzeigen kann, hat der betreffende Mitarbeiter keinen Zugang zu dem Ort, an dem die Arbeit ausgeführt wird, oder wird von dort entfernt.
3. Der Auftragnehmer und die Mitarbeiter sind verpflichtet, mit allen Inspektionen, die von De Romein, dem Auftraggeber, Dritten und/oder von ihnen beauftragten (staatlichen) Aufsichtsorganen durchgeführt werden, uneingeschränkt zusammenzuarbeiten.

Artikel 20. Daten und Datenschutz

1. Sofern nicht anderweitig schriftlich mit dem Auftragnehmer vereinbart, darf De Romein ohne weitere Einschränkungen alle Informationen, die De Romein bei der Erfüllung des Vertrages erhält, speichern, verarbeiten und (wieder) verwenden.
2. Soweit De Romein und der Auftragnehmer bei der Erfüllung des Vertrages personenbezogene Daten gemeinsam nutzen, werden sie die Anforderungen, die sich aus den geltenden Datenschutzgesetzen ergeben, in angemessener Weise erfüllen.
3. Der Auftragnehmer informiert De Romein auf Anfrage unverzüglich schriftlich über die Art und Weise, in der der Auftragnehmer die geltenden Datenschutzgesetze einhält.
4. Der Auftragnehmer trifft aktuelle technische und organisatorische Vorkehrungen für den Schutz der persönlichen

- Daten, die der Auftragnehmer von De Romein erhält.
5. Der Auftragnehmer garantiert, dass alle Daten, die er De Romein zur Verfügung stellt, rechtmäßig beschafft und De Romein auf rechtmäßige und sichere Weise zur Verfügung gestellt wurden und dass die Daten keine Rechte Dritter verletzen. Der Auftragnehmer stellt De Romein von allen Ansprüchen oder Klagen von Behörden und/oder Einzelpersonen gegen De Romein frei, die sich aus einer Verletzung von Rechten Dritter oder Verpflichtungen aus den geltenden Datenschutzgesetzen durch den Auftragnehmer und/oder seinen Datenverarbeiter ergeben.
 6. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass De Romein zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten im Rahmen der Durchführung des Vertrages und in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen auf dem neuesten Stand bleiben.
 7. In Bezug auf alle Daten und persönlichen Daten, die der Auftragnehmer von De Romein erhält, wird er alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen ergreifen. Er hat völlige Vertraulichkeit zu wahren, es sei denn, die Offenlegung ist für die Erfüllung des Vertrages oder die Einhaltung einer gesetzlichen Bestimmung erforderlich. Der Auftragnehmer wird diese Daten und personenbezogenen Daten nachweislich löschen (bzw. löschen lassen), wenn und sobald De Romein dies verlangt, es sei denn, dies ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.
 8. Der Auftragnehmer meldet De Romein unverzüglich Datenverletzungen, für die De Romein rechtlich verantwortlich ist, und stellt De Romein von allen Bußgeldern, Schadenersatzforderungen und sonstigen Ansprüchen frei, die von Regierungsbehörden und/oder Dritten aufgrund von Datenverletzungen und Verstößen gegen die geltenden Datenschutzgesetze durch ihn, seine Mitarbeiter oder von ihm beauftragte Dritte auferlegt werden.

Artikel 21. *Sicherheit*

1. De Romein und der Auftragnehmer betrachten Gesundheit und Sicherheit als Priorität. Die Parteien verpflichten sich zur kontinuierlichen Verbesserung und Aufrechterhaltung ihrer Leistungen im Bereich Sicherheit und Gesundheit für alle Mitarbeiter und für alle, die mit ihren Aktivitäten in Verbindung stehen.
2. Der Auftragnehmer hat die bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen hinsichtlich der Arbeitsbedingungen und der Arbeitssicherheit bei der Leistungserbringung zu erfüllen.
3. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle im Zusammenhang mit der zu erbringenden Leistung zu ergreifenden Sicherheitsmaßnahmen vorhanden sind.
4. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Mitarbeiter die zum Zeitpunkt der Ausführung der Arbeiten geltenden Sicherheitsstandards und Verhaltensregeln und Geschäftsprinzipien von De Romein (Kapitel IV) einhalten. Wenn die Mitarbeiter des Auftragnehmers diese Verhaltensregeln und Geschäftsprinzipien nicht einhalten, ist der Auftraggeber berechtigt, den betreffenden Mitarbeitern den Zugang zur Baustelle zu verweigern.

Artikel 22. *Umwelt*

Auf erstes schriftliches Ersuchen von De Romein stellt der Auftragnehmer De Romein auf seine Kosten das CO₂-Emissionsinventar für das Jahr, in dem die Vertragserfüllung stattgefunden hat, zur Verfügung.

Artikel 23. *Verbot der Abtretung / Outsourcing*

1. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von De Romein ist es dem Auftragnehmer untersagt, Forderungen, die der Auftragnehmer auf der Grundlage der Vereinbarung hat oder erwerben wird, an Dritte abzutreten, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen. Im Hinblick auf die im vorigen Satz genannten Ansprüche ist die Übertragbarkeit und damit die Verpfändung ohne diese Erlaubnis gemäß Artikel 3:83(2) des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches ausgeschlossen, wobei dieser Ausschluss vermögensrechtliche Wirkung hat.
2. Wenn De Romein schriftlich zustimmt, bezieht sich die Abtretung, Verpfändung oder Übertragung nicht auf die Beträge, die De Romein berechtigt ist, auf das Sperrkonto gemäß Artikel 8 Absatz 4 und/oder auf das Konto des/der Subunternehmer(s) gemäß Artikel 9 Absatz 4 einzuzahlen. 3. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von De Romein ist es dem Auftragnehmer untersagt, die Leistung ganz oder teilweise an einen Dritten zu übertragen oder von Dritten (leihweise) zur Verfügung gestellte Arbeitskräfte in Anspruch zu nehmen.
3. Erteilt De Romein die Erlaubnis, die Leistung ganz oder teilweise an einen Dritten zu übertragen, muss der Auftragnehmer mit diesem Dritten eine schriftliche Vereinbarung abschließen, in der die Vertragsbedingungen eins zu eins an seinen Subunternehmer weitergegeben werden. De Romein kann die Erteilung seiner Zustimmung von der Bedingung abhängig machen, dass der Auftragnehmer zugunsten von De Romein ein nicht offenbartes Pfandrecht an den Rechten des Auftragnehmers aus der Vereinbarung mit diesem Dritten begründet.
4. Wenn der Auftragnehmer unter Beachtung des vorstehenden Absatzes die Arbeit ganz oder teilweise an einen Dritten vergibt, muss er einen schriftlichen Vertrag aufsetzen. Die Bedingungen des Vertrages sind Bestandteil des Vertrages, und zwar in der Weise, dass der Auftragnehmer die Rechtsstellung von De Romein und des Subunternehmers als Auftragnehmer einnimmt. Im Wege einer Kettenklausel erlegt der Auftragnehmer seinen Subunternehmern die in diesem Artikel genannten Verpflichtungen unter Androhung einer von De Romein sofort zu zahlenden Vertragsstrafe in Höhe des Teils der Vertragssumme auf, der als Lohnkosten betrachtet wird, unbeschadet des Rechts von De Romein auf vollständige Entschädigung.

Artikel 24. *Streitigkeiten und anwendbares Recht*

1. Alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Parteien im Zusammenhang mit oder als Folge des Vertrags oder daraus resultierender Verträge ergeben können und die nicht gütlich gelöst werden können, werden vom Schiedsgerichtsrat für das Bauwesen unter Ausschluss des ordentlichen Gerichts gemäß der Satzung des Rates in der Fassung am Tag der

Zuweisung des Auftraggebers an De Romein entschieden. Abweichend von diesen Statuten ist der Vorsitzende des Schiedsgerichts eines der Mitglieder des Schiedsgerichts. Das Schiedsgericht entscheidet nach den Regeln des Gesetzes.

2. Abweichend von Absatz 1 hat De Romein das Recht, eine Streitigkeit von der im Hauptbauvertrag festgelegten Behörde schlichteten zu lassen oder sich bei einer vom Auftragnehmer vorgebrachten Streitigkeit auf die Zuständigkeit der im Hauptbauvertrag festgelegten Behörde zu berufen. In diesem Fall ist die Schiedsstelle nicht befugt, den Streitfall zur Kenntnis zu nehmen.
3. Bis zur Bildung einer Entscheidung in der Streitigkeit ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Vertrag auf Antrag von De Romein gemäß den Anweisungen von De Romein fortzusetzen, es sei denn, die Schiedsrichter / das Gericht (im Wege einer einstweiligen Verfügung / dringenden Streitigkeit) haben anders entschieden.
4. Der Vertrag unterliegt niederländischem Recht, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechtsübereinkommens.

Artikel 25. Schlussbestimmungen

1. Die Bestimmungen dieser AEB berühren nicht die gesetzlichen Rechte von De Romein.
2. Überschriften über den Artikeln dienen lediglich der besseren Lesbarkeit dieser AEB und sind kein Mittel zur Interpretation.

Kapitel II. Lieferung von Waren

Artikel 26. Lieferung und Eigentum

1. Die Lieferung erfolgt frachtfrei an die vereinbarte Lieferadresse, einschließlich zu zahlender Zölle (geliefert verzollt gemäß Incoterms 2010), und entladen an dem/den von De Romein bezeichneten Ort(en). Der Transport auf der Baustelle und das Verladerisiko gehen zu Lasten und auf Gefahr des Auftragnehmers.
2. Die Waren müssen ordnungsgemäß und umweltfreundlich verpackt werden. Der Auftragnehmer haftet für Personen- oder Sachschäden, die durch unzureichende (sichere) Verpackung und/oder Beschädigung oder Zerstörung dieser Verpackung verursacht werden. De Romein hat jederzeit das Recht, das (Transport-)Verpackungsmaterial auf Kosten des Auftragnehmers an diesen zurückzusenden.
3. Der Auftragnehmer wird die gelieferten Waren mit allen erforderlichen Unterlagen, die für den ordnungsgemäßen Gebrauch der gelieferten Waren bestimmt sind, sowie mit allen Inspektions-, Test- und Prüfberichten und Garantiezertifikaten versehen lassen.
4. Die Lieferungen erfolgen zu dem im Vertrag festgelegten Zeitpunkt oder nach dem von De Romein festgelegten Zeitplan. Bei Überschreitung der Lieferzeit gerät der Auftragnehmer ohne weitere Inverzugsetzung in Verzug und ist auf erste Aufforderung von De Romein zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die De Romein dadurch entstehen.
5. Der Auftragnehmer ist an die im Vertrag festgelegte Lieferzeit oder den von De Romein festgelegten Lieferzeitplan gebunden, mit der Maßgabe, dass De Romein berechtigt ist, die Lieferzeit oder den Lieferzeitplan durch eine Abrufmitteilung genauer festzulegen und sich so an den Fortschritt der Arbeiten anzupassen, ohne dass dies dem Auftragnehmer das Recht auf eine Preisänderung oder eine andere Form der Entschädigung einräumt.
6. Darüber hinaus ist De Romein, wenn es der Fortschritt der Arbeiten erfordert, berechtigt, die Reihenfolge der vom Auftragnehmer durchzuführenden Lieferungen festzulegen, auch wenn eine bestimmte Reihenfolge im Vertrag enthalten ist.
7. Wenn De Romein aus irgendeinem Grund nicht in der Lage ist, die Güter zum vereinbarten Zeitpunkt innerhalb des festgelegten Zeitplans abzunehmen, muss der Auftragnehmer die Güter aufbewahren, sie sichern und alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um eine Qualitätsverschlechterung bis zur Lieferung zu verhindern.
8. Die Lieferung gilt erst dann als von De Romein angenommen, wenn die Lieferung genehmigt wurde, was durch die Empfangsbestätigung belegt wird. Bis zu einem Monat nach dem Lieferdatum haben De Romein und/oder der Auftraggeber und/oder die Bauleitung des Projekts die Befugnis, die gelieferten Waren zurückzuweisen, so dass alle anderen Fristen, innerhalb derer eine Beschwerde eingereicht werden muss, wenn und soweit sie vom Auftragnehmer angewandt werden können, nicht in Bezug auf den Auftraggeber gelten.
9. Genehmigung und Annahme gelten nur für die Menge und den äußeren Zustand der gelieferten Waren. Wenn Waren verpackt und gebündelt geliefert werden, beziehen sich Genehmigung und Annahme nur auf die Menge und den äußeren Zustand der Pakete.
10. Im Falle einer Ablehnung wird De Romein den Auftragnehmer unverzüglich informieren. Der Auftragnehmer entsorgt die zurückgewiesenen Güter auf erste Anforderung auf eigene Kosten. Wird die abgelehnte Ware nicht entfernt, ist De Romein berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden.
11. Unbeschadet des Rechts von De Romein, den Vertrag nach eigenem Ermessen (teilweise) aufzulösen oder zu beenden und möglichen Schadenersatz zu fordern, hat De Romein nach einer Ablehnung das Recht, innerhalb einer von De Romein zu setzenden Frist die Lieferung neuer Waren zu verlangen, die den Prüfanforderungen entsprechen, ohne zur Zahlung einer zusätzlichen Entschädigung verpflichtet zu sein.
12. De Romein ist berechtigt, die Zahlung abgelehnter Waren auszusetzen.
13. Das Eigentum an Gegenständen, die Teil der Leistung sind, geht mit der Lieferung an die von De Romein angegebene Lieferadresse oder, wenn und soweit De Romein den Auftragnehmer vor der Lieferung dieser Gegenstände bezahlt, am Zahlungstag vom Auftragnehmer auf De Romein über, wodurch der Auftragnehmer oder ein Dritter, bei dem sich die Gegenstände befinden, die Gegenstände für De Romein verwahrt. Der Auftragnehmer garantiert, dass jede Eigentumsübertragung eine Übertragung von unbelastetem Eigentum ist.

14. Wenn und soweit die Eigentumsübertragung vor der Lieferung an die Lieferadresse stattfindet, wird der Auftragnehmer die relevanten Waren aus der Eigentumsübertragung an einem bestimmten Ort innerhalb des Unternehmens des Auftragnehmers (der „Lagerort“), getrennt von anderen Waren, die sich innerhalb des Unternehmens des Auftragnehmers befinden, lagern und De Romein und De Romein informieren, sobald die relevanten Waren am Lagerort gelagert worden sind. Der Auftragnehmer trägt das Risiko von Verlust und Diebstahl dieser Waren, solange die fraglichen Waren in ihrem Unternehmen gelagert werden, und schließt eine angemessene Versicherung zur Deckung dieses Risikos ab. Der Auftragnehmer legt De Romein auf dessen erste Aufforderung hin Kopien der entsprechenden Policen und Nachweise über die Zahlung der Prämie vor.
15. Die Übertragung des Eigentums bedeutet nicht die Zustimmung der Leistung durch De Romein.
16. Jegliches von De Romein zur Verfügung gestellte Material ist und bleibt unter allen Umständen Eigentum von De Romein und wird als solches vom Auftragnehmer in einer für Dritte erkennbaren Weise gekennzeichnet und individualisiert. Das Material gilt bei Eingang beim Auftragnehmer als in gutem Zustand und in Übereinstimmung mit den erforderlichen Spezifikationen, es sei denn, der Auftragnehmer beschwert sich schriftlich innerhalb von 10 Tagen nach Eingang.
17. Der Auftragnehmer darf von De Romein zur Verfügung gestelltes Material nicht verwenden oder Dritten gestatten, dieses Material für oder in Verbindung mit einem anderen Zweck als der Durchführung der Leistung zu verwenden.

Artikel 27. *Zeitpunkt der Lieferung*

1. Die Lieferungen beginnen zu dem im Vertrag festgelegten Zeitpunkt und erfolgen gemäß den im Vertrag festgelegten Fristen oder dem von De Romein aufzustellenden Zeitplan. Die im Vertrag festgelegten Fristen und/oder der zu verabschiedende Zeitplan sind feste Fristen für den Auftragnehmer.
2. Sobald der Auftragnehmer weiß oder erwartet, dass die Waren nicht ordnungsgemäß oder rechtzeitig geliefert werden können, informiert es De Romein unverzüglich schriftlich unter Angabe der Umstände, die dies verursachen.
3. De Romein behält sich das Recht vor, den Zeitpunkt und/oder die Reihenfolge der Lieferungen zu bestimmen, ob durch Abruf oder nicht. In diesem Fall hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Entschädigung und/oder Kosten, es sei denn, die Kosten für den Auftragnehmer werden nach ausschließlicher Auffassung von De Romein infolge dieser Änderung nachweislich erheblich erhöht und die Angemessenheit und Billigkeit implizieren daher, dass diese Kosten ganz oder teilweise von De Romein getragen werden müssen.

Artikel 28. *Sicherheit*

Für jede Lieferung von gesundheitsschädlichen Stoffen muss der Auftragnehmer das aktuelle Sicherheitsdatenblatt (MSDS) vorlegen.

Kapitel III. *Annahme von Arbeit / Untervergabe*

Artikel 29. *Verpflichtung zur Warnung*

1. Vor der Ausführung der Leistung hat der Auftragnehmer vor Beginn der Ausführung seiner Leistung jede Ungeeignetheit der von ihm zu Beginn der Ausführung seiner Leistung festgestellten Situation zu untersuchen und De Romein zu warnen, einschließlich der Ungeeignetheit des Untergrundes und anderer nicht vom Auftragnehmer stammender Arbeiten und Gegenstände, auf oder in denen die Materialien, die Teil der Leistung sind, aufgebracht oder verarbeitet werden müssen.
2. Nach Beginn der Ausführung der Leistung geht jede festgestellte Ungeeignetheit der Situation zu Lasten und auf Risiko des Auftragnehmers.

Artikel 30. *(Zeitpunkt der) Arbeiten*

1. Die Arbeiten beginnen zu dem im Vertrag festgelegten Zeitpunkt und finden in Übereinstimmung mit dem im Vertrag festgelegten Zeitplan oder einem von De Romein aufzustellenden Zeitplan statt. Die im Vertrag und/oder von De Romein zu setzenden Fristen sind für den Auftragnehmer fatale Fristen. Im Falle einer (drohenden) Abweichung von der Planung werden sich die Parteien so bald wie möglich über die Folgen dieser Abweichung beraten.
2. Sobald der Auftragnehmer weiß oder erwartet, dass die Arbeiten nicht ordnungsgemäß oder rechtzeitig ausgeführt werden können, informiert er De Romein unverzüglich schriftlich unter Angabe der Umstände, die dies verursachen.
3. Die Arbeitszeiten des Auftragnehmers müssen den allgemein auf der Baustelle geltenden Zeiten entsprechen. Überstunden sind im Falle von Einwänden der Arbeitsinspektion und/oder De Romein nicht erlaubt.
4. De Romein kann den Zeitpunkt und/oder die Reihenfolge der auszuführenden Arbeiten ändern und festlegen, ob durch Abruf oder nicht. In diesem Fall hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Entschädigung und/oder Kosten.
5. Der Auftragnehmer nimmt auf Wunsch von De Romein mit einem Vertreter, der über ausreichende Entscheidungskompetenz verfügt, an einer Startbesprechung, einer Toolbox-Besprechung, zweiwöchentlichen Fortschrittsbesprechungen, Besprechungen mit Subunternehmern, Arbeitsbesprechungen und anderen Beratungen teil.
6. Während der Arbeitszeit muss der unmittelbare Vorgesetzte des Auftragnehmers auf der Baustelle anwesend sein, der über ausreichende Entscheidungsbefugnis verfügt, um den täglichen Ablauf der Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung gemäß den Anforderungen und Wünschen von De Romein zu regeln.
7. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Vertrag mit der gleichen Teamzusammensetzung zu erfüllen.
8. Falls erforderlich, hält sich der Auftragnehmer bei der Fortsetzung der Arbeiten im Winter an die Vorschriften der Sozialfonds für das Baugewerbe (Stichting Sociaal Fonds Bouwnijverheid Bureau Verletbestrijding) und entsendet sein

Personal nur mit Frosturlaub, wenn er die Genehmigung von De Romein erhalten hat.

9. Bei der Nutzung so genannter Winteranlagen ist der Auftragnehmer verpflichtet, mit Maßnahmen des Sozialfonds für das Baugewerbe zusammenzuarbeiten, um Zahlungsverzug zu bekämpfen.
10. Der Auftragnehmer ergreift den Witterungsbedingungen angepasste Managementmaßnahmen, um die Qualität der Arbeit zu sichern.
11. Im Falle von unzulässigem Verhalten oder mangelhafter Qualität des Auftragnehmers ist De Romein nach Ermessen von De Romein oder auf Verlangen des Auftraggebers berechtigt, Personal des Auftragnehmers abzulehnen oder auf erstes Anfordern von der Baustelle zu entfernen.
12. Geplante freie Tage (unabhängig davon, ob sie kollektiv innerhalb des Unternehmens des Auftragnehmers festgelegt wurden oder nicht) und die für De Romein festgelegten freien Tage geben dem Auftragnehmer keinen Grund, seinen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachzukommen.
13. Der Auftragnehmer wird davon absehen, Personal unter Mitarbeitern von De Romein und anderen Auftragnehmern von De Romein, die ebenfalls mit dem Projekt verbunden sind, zu rekrutieren.

Artikel 31. *Ausrüstung*

1. Ausrüstung, Werkzeuge und Instrumente, die vom Auftragnehmer bei der Lieferung der Leistung verwendet werden sollen, müssen mit einer gültigen Genehmigung einer zuständigen Behörde versehen sein.
2. Der Auftragnehmer entsorgt überschüssige Ausrüstung und Werkzeuge.
3. Der Auftragnehmer muss die ihm von De Romein zur Verfügung gestellte Ausrüstung sachkundig nutzen und warten.
4. Der Auftragnehmer stellt den von ihm benötigten Lagerraum auf eigene Kosten und eigenes Risiko zur Verfügung. Wenn es dem Auftragnehmer gestattet ist, einen ausgewiesenen Lagerraum auf der Baustelle zu nutzen, erfolgt die Lagerung auf Risiko des Auftragnehmers.
5. Der für die Durchführung erforderliche horizontale und vertikale Transport geht zu Lasten des Auftragnehmers.

Artikel 32. *Personal*

1. Der Vertragspartner muss stets über genügend und qualifizierte Mitarbeiter am Arbeitsplatz verfügen und diese Mitarbeiter effektiv und nachweislich über die geltenden Baustellenregeln unterweisen.
2. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass während der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistung stets ein bevollmächtigter Vertreter des Auftragnehmers auf der Baustelle anwesend ist, der die vom Auftragnehmer zu entsendenden Mitarbeiter tatsächlich beaufsichtigt und die niederländische Sprache beherrscht.

Artikel 33. *Abfall*

1. De Romein und der Auftragnehmer werden die Wiederverwendung von Materialien fördern und die Abfallmengen und Abfallströme so weit wie möglich begrenzen.
2. Der Auftragnehmer hat die Baustelle sauber zu halten und sauber abzuliefern.
3. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, bezahlt De Romein nicht für die Verpackung der gelieferten und vom Auftragnehmer zurückzunehmenden Waren.
4. Auf erstes Verlangen von De Romein nimmt der Auftragnehmer die Verpackung der bezahlten Ware zurück und erstattet die De Romein in diesem Zusammenhang in Rechnung gestellten Kosten.
5. Der Auftragnehmer muss Verpackungen, Bauschutt und Abfallmaterialien in Übereinstimmung mit dem GSU-Plan und den Gesetzen und Vorschriften, dem Umweltmanagementgesetz und dem Bodenschutzgesetz verarbeiten.
6. Die im Vertrag genannten Preise des Auftragnehmers umfassen auch die Kosten für die getrennte Entfernung und/oder Verarbeitung oder Entfernung und/oder Lagerung aller Abfallmaterialien, die bei den Tätigkeiten des Auftragnehmers anfallen.
7. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Abfuhr, Verarbeitung oder Lagerung von Abfallmaterialien im Zusammenhang mit der Leistung abschließbare Behälter, Abfallbehälter etc. zu verwenden, die vom Auftragnehmer auf eigene Kosten und Gefahr gemietet werden.
8. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, De Romein Kopien der Meldungsformulare gemäß dem Umweltmanagementgesetz zur Verfügung zu stellen. De Romein ist berechtigt, seine Zahlungen auszusetzen, bis die Verpflichtungen aus dem Umweltmanagementgesetz und/oder anderen Umweltgesetzen erfüllt sind.
9. Wenn der Abfall nicht auf erste Aufforderung von De Romein entsorgt wird, hat De Romein das Recht, den betreffenden Abfall auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zu entsorgen (oder entsorgen zu lassen).

Artikel 34. *Versicherungen*

Wenn der Auftragnehmer gemäß dem Vertrag im Rahmen einer CAR-Police von De Romein oder des Auftraggebers mitversichert ist, erfolgt die Abrechnung mit dem CAR-Versicherer (einschließlich des Selbstbehalts, des nicht gedeckten Schadens und der anfallenden Kosten) auf Kosten und Risiko des Auftragnehmers.

Artikel 35. *Sicherheit*

1. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers müssen mindestens im Besitz eines VCA-Zertifikats B (Basic Safety) sein. Wenn der Auftragnehmer kein VCA**-Zertifikat besitzt, muss der Auftragnehmer nachweisen, dass sein Betriebsmanagement einem VCA*-zertifizierten Sicherheitsmanagementsystem gleichwertig ist.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich über die geltenden Baustellenvorschriften, die Planungs- und Ausführungsphase des GSU-Plans und alle Genehmigungsanforderungen, die sich auf ihre Tätigkeiten auswirken können, zu informieren und diese einzuhalten.

3. Der Auftragnehmer muss in Übereinstimmung mit dem GSU-Plan einen GSU-Plan erstellen und diesen dem GSU-Koordinator für die Ausführungsphase zur Genehmigung vorlegen. Erst nach Genehmigung des GSU-Teilplans darf der Auftragnehmer mit der Durchführung seiner Arbeiten beginnen.
4. Die Vertragspartei muss einen GSU-Verantwortlichen benennen. Der GSU-Verantwortlich ist der Ansprechpartner für den GSU-Koordinator und nimmt an der GSU-Koordinations Sitzung teil.
5. Der Auftragnehmer wird sich aktiv an den angestrebten internen Untersuchungen/Audits beteiligen:
 - (i) Verbesserung des Sicherheitsbewusstseins und
 - (ii) Ursachen von (Beinahe-)Unfällen.
6. Der Auftragnehmer muss (Beinahe-)Unfälle unverzüglich dem GSU-Koordinator und De Romein melden. In diesem Bericht muss zumindest so bald wie möglich die Dauer der Abwesenheit (in Kalendertagen) als Maß für die Schwere des Unfalls angegeben werden
7. Das Tragen der von De Romein für die Ausführung der Arbeiten des Auftragnehmers auf der Baustelle geforderten persönlichen Schutzausrüstung ist obligatorisch.

Artikel 36. *Abnahme und Genehmigung*

1. Die Abnahme der Leistung findet auf schriftliche Anfrage des Auftragnehmers an De Romein statt, in der der Auftragnehmer den Tag angibt, an dem die Leistung zur Verfügung stehen wird.
2. Die Abnahme erfolgt so bald wie möglich nach dem in Absatz 1 dieses Artikels genannten Tag. Das Datum und die Uhrzeit der Abnahme werden dem Auftragnehmer so bald wie möglich mitgeteilt.
3. De Romein kann verlangen, dass der Auftragnehmer oder sein Vertreter bei der Abnahme anwesend ist.
4. Nach Abnahme der Leistung wird der Auftragnehmer so bald wie möglich darüber informiert, ob die Leistung genehmigt wurde. Wenn De Romein die Leistung ablehnt, wird De Romein die Gründe für die Ablehnung angeben.
5. Die Wiedereinsetzung nach Entzug der Genehmigung erfolgt in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen.
6. Der Auftragnehmer wird die beanstandete Leistung und/oder Teile davon auf erstes Verlangen von De Romein auf eigene Kosten reparieren oder ersetzen.
7. Im Falle einer Ablehnung der Arbeit oder eines Teils davon hat De Romein das Recht, die Zahlung auszusetzen.

Artikel 37. *Wartung*

Die Wartungsperioden des Auftragnehmers werden mindestens den Wartungsperioden von De Romein im Rahmen des Hauptbauvertrags entsprechen, wobei die Wartungsperioden des Auftragnehmers niemals vor den entsprechenden Wartungsperioden von De Romein ablaufen. Für den Fall, dass die Wartungsperiode nicht in einem (Hauptbau-)Vertrag vereinbart wurde, endet die Wartungsperiode zwölf Monate nach Abschluss der Arbeiten von De Romein an den Auftraggeber.

Kapitel IV. Verhaltenskodex De Romein

Artikel 38. *Sicherheitsnormen und Regeln*

Die für die Mitarbeiter von De Romein geltenden Regeln, die in der Broschüre „Sicherheitsnormen und Regeln“ zusammengefasst sind, gelten auch für die Mitarbeiter des Auftragnehmers. Diese Broschüre wird vom Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten an die Mitarbeiter ausgehändigt.